



**Stadt Hallstadt**

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und  
Verkehrsausschusses  
am Montag 08.03.2021**

---

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:20 Uhr  
Ort: Kulturboden in der Marktscheune

---

**ANWESENHEITSLISTE**

**Erster Bürgermeister**

Erster Bürgermeister Thomas Söder,

**Ausschussmitglieder**

Stadtrat Herbert Diller,  
Stadtrat Andreas Groh,  
Stadtrat Günter Hofmann,  
Stadtrat Joachim Karl,  
Stadtrat Dr. Gerd Kühlbrandt,  
Stadträtin Verena Luche,  
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,  
Stadtrat Marco Stiefler,  
Stadtrat Harald Werner,  
Stadtrat Peter Wolf,

**Schriftführer/in**

Rechtsassessorin Michaela Frizino,

***Entschuldigt:***

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

- 1 Bauanträge
  - 1.1 Antrag auf Baugenehmigung (11/2021) zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/182 Gemarkung Hallstadt, Kilianstraße 48 **BA/428/2021**
  - 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (12/2021) zur Errichtung eines Gewerbe- und Handwerkerhofes mit Büro-, Handels-, Produktions- und Lagerflächen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1855/5, 1855/7, 1855/19 Gemarkung Hallstadt, Biegenhofstraße 30 **BA/429/2021**
  - 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (13/2021) zum Einbau einer Wohnung im Obergeschoss des bestehenden Lagergebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 680 Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 49 **BA/430/2021**
- 2 Bundesautobahn A70;  
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und Trassenanpassung **BA/431/2021**
- 3 Umsetzungskonzept der hydromorphologischen Maßnahmen für den Flusswasserkörper 2 (Main von Kloster Banz bis zur Regnitz); Beteiligung der Öffentlichkeit **BA/432/2021**
- 4 Mitteilungen
- 5 Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Thomas Söder eröffnete um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Ausschussmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses fest.

Es erfolgte sodann Eintritt in die

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

#### TOP 1     **Bauanträge**

---

##### **TOP 1.1     Antrag auf Baugenehmigung (11/2021) zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage auf dem Grundstück Fl. Nr. 90/182 Gemarkung Hallstadt, Kilianstraße 48**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 41, Peunt-Gründleinsbach“. Innerhalb Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Bauherren beabsichtigen den Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage. Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass das Hauptgebäude mit einer Grundfläche von 122,04 m<sup>2</sup> inkl. Terrasse (Außenmaße 14,49 x 6,74 m) und in zweigeschossiger Bauweise errichtet werden soll.

Das Bauvorhaben bedarf Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Hinsichtlich eines abweichenden Standorts für Garagen und Stellplätze sowie Überschreitung der Baugrenze nach Süden.

Des Weiteren sind Befreiungen zur Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,4 auf 0,46 und der Höhenlage der Oberkannte Fertigfußbodens im Erdgeschoss des Wohnhauses auf 1,20 m über der Oberkannte des Straßenniveaus beantragt.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans in diesem konkreten Einzelfall städtebaulich vertretbar und können erteilt werden.

#### **Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 4a, Peunt-Gründleinsbach“.

Im Bebauungsplan ist an dieser Stelle ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Es wurden folgende Ausnahmen und Befreiungen beantragt:

- Standort der Garage und Stellplätze
- Höhenlage des Wohnhauses auf OKFFB EG 1,20 m über OK Straße
- Überschreitung der Grundfläche von 0,4 auf 0,46
- Überschreitung der Baugrenze nach Süden

Die beantragten Befreiungen sind in diesem konkreten Fall städtebaulich vertretbar, diesen wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.2 Antrag auf Baugenehmigung (12/2021) zur Errichtung eines Gewerbe- und Handwerkerhofes mit Büro-, Handels-, Produktions- und Lagerflächen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1855/5, 1855/7, 1855/19 Gemarkung Hallstadt, Biegenhofstraße 30**

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 33, Westliche Biegenhofstraße“. Für die Baugrundstücke sind für das Hauptgrundstück Fl.Nr. 1855/7 ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO, für Fl.Nr. 1855/5 sowohl öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg) als auch eine Teilfläche zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und für Fl.Nr. 1855/19 Verkehrsgrünfläche festgesetzt

Der Bauantrag beinhaltet die Errichtung eines Gewerbe- und Handwerkerhofes mit Büro-, Handels-, Produktions- und Lagerflächen. Als potentielle Nutzer und Nutzungsarten sind nachfolgende Zielgruppen anvisiert:

- Verwaltungs-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
- Dienstleistungsunternehmen,
- Freiberufler,
- Unternehmen der Kommunikationsbranche,
- Unternehmen der Immobilienbranche,
- Unternehmen der Fitness- und Gesundheitsbranche,
- Holz-, Metall- und Kunststoffverarbeitung,
- Modellbaubetriebe
- sowie generell alle nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

Die baulichen Anlagen gliedern sich in zwei Gebäude A und B:

Gebäude A:

Ausmaße max.: 57,00 m x 35,00 m

Geschossanzahl: III

Höhe: 12,82 m, Flachdach

Gebäude B:

Ausmaße max.: 39,50 m x 35,00 m  
Geschossanzahl: III  
Höhe: 12,82 m, Flachdach

Das Baugrundstück setzt sich aus den folgenden Flächen zusammen:

Fl.Nr. 1855/7	5.460 m <sup>2</sup>
Fl.Nr. 1855/5	896 m <sup>2</sup>
Fl.Nr. 1855/19	590 m <sup>2</sup>
Gesamt:	6.946 m <sup>2</sup>

Den Antragsunterlagen sind eine GRZ - bezogen auf die Gesamtfläche – von 0,80 inkl. Nebenanlagen sowie eine GFZ von 0,83 zu entnehmen (B-Plan: 0,6/1,0). Insgesamt werden 85 Stellplätze nachgewiesen, die verkehrstechnische Erschließung ist über eine östliche und westliche Anbindung an die Biegenhofstraße geplant. Für die teilweise Überbauung des derzeitigen Feldweges auf Fl.Nr. 1855/5 ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

#### Beurteilung durch die Bauverwaltung:

Die beiden dreigeschossigen Baukörper fügen sich in die vorhandene Bebauung ein, die beantragte gewerbliche Nutzung ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig. Im Bebauungsplan werden als abweichende Bauweise Gebäudelängen von mehr als 50 m ebenfalls zugelassen. Das Erfordernis des nördlich des Hauptgrundstückes im Bebauungsplan festgesetzten Gehweges auf Fl.Nr. 1855/5 – derzeit ein alter Feldweg – wird seitens der Bauverwaltung nicht gesehen. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zur Anlage von Stellplätzen auf demselben könnte daher entsprochen werden. Die Grundzüge der Planung werden aus Sicht der Verwaltung bei einem Entfall des Weges nicht beeinträchtigt, eine Bebauungsplan-Änderung aus diesem Grund, wie vom Landratsamt in einer Vorbesprechung gefordert, wird derzeit nicht Erwägung gezogen.

#### **Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 33, Westliche Biegenhofstraße“. Für die Baugrundstücke sind für das Hauptgrundstück Fl.Nr. 1855/7 ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO, für Fl.Nr. 1855/5 sowohl öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg) als auch eine Teilfläche zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und für Fl.Nr. 1855/19 Verkehrsgrünfläche festgesetzt

Innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Es sind keine Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften beantragt.

Es sind folgende Befreiungen beantragt:

- Geringfügige Überbauung des geplanten Gehweges

Das Erfordernis am Erhalt eines im Bebauungsplan festgesetzten Gehweges auf Fl.Nr. 1855/5 – derzeit ein alter Feldweg – wird nicht gesehen. Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Anlage von Stellplätzen auf einer Teilfläche der Flurnummer 1855/5 – wie in den Bauantragsunterlagen beschrieben – und Überbauung der Flurnummer 1855/19 wird zugestimmt.

Die Erschließung ist gesichert.

Stellplätze sind grundsätzlich in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen. Falls Stellplätze nicht in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden können, wird einer Ablöse zugestimmt.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Auf eine getrennte Abwasserführung einschließlich entsprechender Kontrollschächte wird hingewiesen.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 1.3 Antrag auf Baugenehmigung (13/2021) zum Einbau einer Wohnung im Obergeschoss des bestehenden Lagergebäudes auf dem Grundstück Fl. Nr. 680 Gemarkung Hallstadt, Bamberger Straße 49**

Das Bauvorhaben liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit dem sogenannten Innenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich nach § 34 BauGB. Maßgebend hierbei ist unter anderem, dass sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Der Bauherr beabsichtigt den Einbau einer Wohnung im Obergeschoss des bestehenden Lagergebäudes unter Erneuerung und Anpassung der Dachkonstruktion. Der Dachstuhl wird hierdurch um ca. 70 cm angehoben. Im Übrigen sind keine weiteren Änderungen am Baubestand vorgesehen. Es werden zwei zusätzliche Stellplätze im Bereich der Hoffläche nachgewiesen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich der Sanierungssatzung und Gestaltungsrichtlinie „Altstadt“. Da hier vor allem im Baubestand gearbeitet wird und sich die betreffende Lagerhalle im rückwärtigen Bereich des Grundstücks befindet, der nicht von der Bamberger Straße aus einsehbar ist, wurde von einer städtebaulichen Stellungnahme des Büro RSP, Bayreuth abgesehen.

**Beschluss:**

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Antrag auf Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben liegt im sog. Innenbereich nach § 34 BauGB und liegt im Geltungsbereich der Sanierungssatzung und Gestaltungsrichtlinie „Altstadt“.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem „Mischgebiet“ (MI) nach § 6 BauNVO.

Das Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften wurden nicht beantragt.

Die Erschließung ist durch den Baubestand bereits gesichert.

Erforderliche Stellplätze sind in ausreichender Art und Anzahl auf Grundlage der Stellplatzsatzung der Stadt Hallstadt nachzuweisen.

Das Einvernehmen wird erteilt.

Das Landratsamt Bamberg wird um Prüfung der dargestellten Abstandsflächen und deren Einhaltung gebeten.

**Angenommen: Ja: 11 Nein: 0**

In vorstehender Angelegenheit ist der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss gem. § 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Hallstadt beschließend tätig.

---

**TOP 2 Bundesautobahn A70;  
Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und Trassenanpassung**

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15.02.2021 wurden der Stadt Hallstadt die Planfeststellungsunterlagen für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und eine Trassenanpassung an der BAB A 70 übersandt. Für die Bürgerinnen und Bürger stehen die Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung bis 01.04.2021 mit Einwendungsfrist zum 03.05.2021. Seitens der Stadt Hallstadt wird eine Stellungnahme zu den Planunterlagen und erbeten bis zum 14.05.2021.

Aus dem **Erläuterungsbericht** (Dokument U\_1) geht hervor, dass die geplanten Schutzmaßnahmen auf der Nordseite der A70 das Gebiet der Stadt Hallstadt betreffen. Der Plan-Abschnitt beginnt am Gelände der Feuerwehr und endet am Michelingelände.

Es sind aktive **Lärmschutz**maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden direkt am Fahrbahnrand (FBR) und Lärmschutzwänden zum Teil auf Wällen auf der Nordseite (Fahrtrichtung Schweinfurt) der A70 und entlang der Ausfahrts- und Zufahrtsrampe der AS Hallstadt (Nordseite) geplant (U-3\_Übersichtslageplan Blatt 2).

Diese umfassen eine Gesamtlänge von 1.566 m bei einer Gesamthöhe von max. 14 m über Fahrbahn (davon 9 m LSW und 5 m Wall). Hierin enthalten ist der Bereich der Ausfahrt Hallstadt (198 m Länge und 8 m Höhe) sowie die Zufahrt (117 m Länge und max. Höhe 5 m) auf der Nordseite.

Zugleich erhalten einige Liegenschaften passiven **Schallschutz** (U-7\_Lageplan\_Immissionsschutz Unterlage\_7-Blatt\_1), da hier kein ausreichender Schallschutz vorhanden ist. Die Gebäude, für die ein Anspruch auf passiven Lärmschutz besteht, sind in den Planunterlagen gelistet (U-1 Anlage 1 S. 56 Erläuterungsbericht).

Aus der durchgeführten **Verschattungsanalyse** (exemplarisch an vier Wohngebäuden zu sechs Stichtagen ermittelt) ergibt sich, dass in den Sommermonaten sowie in Abschnitten des Frühjahrs und Herbstes keine Verschattung durch die neue Lärmschutzwand entstehen wird. In den Monaten Januar, November und Dezember ist mit einer Verschattung, die als zumutbar anzusehen ist, zu rechnen (U-1 Anlage\_2 Verschattungsanalyse).

Die **Bauwerke** im Planbereich wurden berücksichtigt. Die vorhandene Brücke über die Eisenbahnschienen nach dem Michelingelände wird abgebrochen und in Abstimmung mit der Deutschen Bahn erneuert und an deren Bedarfe angepasst (Anprallschutz, Verbreiterung wg. zukünftiger 4 Gleise) und ersetzt.

Die beiden vorhandenen Unterführungen für die öffentlichen Feld- bzw. Waldwege (Richtung Roppach, Am Börstig) bleiben in ihrer aktuellen Ausbildung bestehen und werden saniert. Die parallel verlaufenden sowie kreuzenden Straßen und Wege werden an die neuen Verhältnisse angepasst.

Die **Fahrbahnbreite** der Autobahn Fahrtrichtung Schweinfurt wird u.a. zur Ausbildung eines ausreichend breiten Seitenstreifens auf 12 m verbreitert. In Richtung Bamberg wird die Fahr-

bahn auf 12,50 m verbreitert (Regelbreite u.a. f. Verflechtungsstreifen). Zur Anpassung des Streckenverlaufs und der Gradienten erfolgt in Teilen eine Anhebung der Fahrbahn um max. 2,60 m.

Zur **Entwässerung** werden nach den Planunterlagen Maßnahmen in Form von Mulden bzw. Gräben, Rinnen und Rohrleitungen gesammelt und in Absetzbecken gereinigt, bevor es über Versickerungsgräben und -becken dem Grundwasser zugeführt wird.

Eine Einleitung von überschüssigem Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen wird in den Vorfluter Seebach über eine südlich parallel zur Autobahn verlaufende Rinne am Einleitepunkt E 1 vorgesehen (U\_8-1\_Blatt\_2\_LP).

Die **Kosten** für die Durchführung der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger.

Für den Zeitraum der Baumaßnahmen und danach wird die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme mehrerer privater und öffentlicher **Grundstücksflächen** erforderlich; seitens der Stadtverwaltung sind die Eigentümer der Grundstücke der Gemarkung Hallstadt gemäß Grunderwerbsverzeichnis informiert worden (10.1 Blatt 2). Aus den Unterlagen ergibt sich, dass Grundflächen für die dauerhafte Inanspruchnahme zur Trassenverschiebung auf der Gemarkung Bamberg liegen.

Kompensationsmaßnahmen für ausbaubedingte **Eingriffe in Natur** und Landschaft sind vorgesehen. Ein UVP-Bericht (U-1 Anlage\_1 UVP-Bericht) wurde erstellt.

Anlage:  
Übersichtsplan  
Schallschutzmaßnahmenplan  
Querschnitt zur Visualisierung Höhe

### **Beschluss:**

Die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses nehmen vom Sachvortrag der Verwaltung und den zur Verfügung gestellten Unterlagen Kenntnis und empfehlen dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Verfahren zur Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für nachträgliche Lärmvorsorgemaßnahmen und einer Trassenanpassung an der BAB A 70 von Betr.-km 61,096 bis Betr.-km 62,240 im Abschnitt westlich der AS Bamberg-Hafen bis zur AS Bamberg im Gebiet der Stadt Bamberg und der Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Zu den Planunterlagen werden von Seiten der Stadt Hallstadt keine Einwendungen erhoben.

Angenommen: Ja: 11 Nein: 0

---

### **TOP 3      Umsetzungskonzept der hydromorphologischen Maßnahmen für den Flusswasserkörper 2 (Main von Kloster Banz bis zur Regnitz); Beteiligung der Öffentlichkeit**

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach (WWA) hat ein Umsetzungskonzept der hydromorphologischen Maßnahmen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) für den Main von Kloster Banz bis Einmündung der Regnitz übersandt und in einer digitalen Anhörung der Träger öffentlicher Belange erläutert.

Die EU-WRRL sieht zum Schutz des Gemeingutes Wasser vor, dass alle Oberflächengewässer (Fließgewässer, Seen und Grundwasser) bis spätestens 2027 den „guten ökologischen Zustand“ erreichen. Die Grundlage für das Konzept sind die Ergebnisse der ökologischen Bewertung aus dem zweiten Bewirtschaftungsplan, welche die Gewässerstrukturkartierung und die Durchgängigkeit des Flusses betreffen.

Aktuell ist der ökologische Zustand des Main von Kloster Banz bis zur Einmündung der Regnitz nur mit „unbefriedigend“ bewertet. Zur Verbesserung des Gewässers wurde ein Umsetzungskonzept mit konkreten Maßnahmenvorschlägen erarbeitet.

Zu dem Konzept wird bis 31.03.2021 eine schriftliche Stellungnahme erbeten. (vgl. Übersichtskarte – gesamt sowie Präsentation vom 25.02.2021)

Die Maßnahmen M1 bis M26 bauen aufeinander auf und sind hinsichtlich der Umsetzbarkeit abhängig von unterschiedlichen Faktoren (z.B. Grunderwerb, Sicherungsmöglichkeit von Strömungslenkern bei Hochwasser, Hochwasserschutzmaßnahmen, etc.). Die Ausbildung / Umsetzung der Maßnahmen sind daher alternierend angegeben. Auch bzgl. des Ausmaßes / der Größe liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch keine gesicherten Kenntnisse vor.

Für das Stadtgebiet Hallstadt sind folgende Maßnahmen (M1 bis M6) angedacht: (vgl. Übersichtskarten – 13, 14 und 15 blaue Kreise)

M1 – Anbindung des Altgewässers

M2 – Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren und Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen)

Angrenzend an diese Maßnahme erfolgt im Zuge der Deichsanierung der Durchstich Letten bei Flusskilometer 386,0 – 386,1.

M3 – Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren und Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen) und Gewässerprofil naturnah umgestalten

Der ökologische Ausbau ist im Rahmen des Hochwasserschutzes ab 2023 eingeplant. Daher wurde im Konzept zusätzlich vorgesehen

M4 – Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren und Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen), Gewässerprofil naturnah umgestalten, Primäraue naturnah entwickeln und Aue naturnah erhalten/pflegen

M5 – Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen), Naturnahen Gewässerlauf anlegen (Neuanlage oder Reaktivierung), Primäraue naturnah entwickeln und Aue naturnah erhalten/pflegen

M6 - Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren und Ergänzende Maßnahmen zum initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklung (z.B. Strömungslenker einbauen) **oder** Punktuelle Verbesserung durch Strukturelemente innerhalb des vorhandenen Gewässerprofils (z.B. Störsteine und Totholz einbringen, Kieslaichplätze schaffen), Gewässerprofil naturnah umgestalten, Primäraue naturnah entwickeln und Aue naturnah erhalten/pflegen

Für die Stadt Hallstadt und die weiteren Beteiligten wurden bereits im Beteiligungstermin u.a. folgende Punkte vorgetragen:

Sollten Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes mit dem Hochwasserschutz kollidieren, sind die Belange des Hochwasserschutzes zu priorisieren. Dies wurde mündlich zugesagt.

Die Schaffung/Ausdehnung von Flachwasserzonen darf nicht zu einer verstärkten Ansiedlung von Graugänsen führen. Es hat eine Abstimmung mit der Managementgruppe Graugänse zu erfolgen. Insbesondere dürfen keine Inseln geschaffen werden, die für natürliche Feinde der Gänse nicht erreichbar sind.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Bereiche zu Gunsten aller Belange der Bevölkerung (Erholung, Fischerei, Kanu-Sport) soll sichergestellt werden. Im Schwerpunkt geht es bei den Maßnahmen jedoch darum, die Fischpopulation zu erhöhen.

Das Einbringen von Strömungslenkern und Totholz hat nur mit entsprechender Befestigung zu erfolgen, damit bei Hochwasser kein Wegspülen erfolgt. Sollten dennoch Tothölzer auf privatem Grund angespült werden, muss eine zumindest finanzielle Unterstützung für die Eigentümer / Pächter der Flächen vorgesehen werden. Der Unterhalt der Bereiche wird durch die Flussmeisterstellen erfolgen. Gerügt wurde, dass die vorhandenen Bereiche aktuell seitens des WWA / der Flussmeisterstellen wenig gepflegt werden.

Nährstoffeinträge durch die Umsetzung der Maßnahmen sind zu minimieren. Es wird ein Abfahren des Bodens bei Abgrabung / Abtragung vorgesehen.

Der im Konzept enthaltene Flächenverbrauch von ca. 37 ha entspricht nicht dem Verbrauch, der im Zuge der Umsetzung erfolgen wird, da die Maßnahmen noch nicht konkretisiert sind.

Hinweis auf Bodendenkmäler erfolgte.

Ob eine Anrechnungsmöglichkeit der Ökopunkte auf dem Ökokonto zu Gunsten der Kommune bei Überlassung der Bedarfsflächen für das Konzept erfolgen kann, wird seitens der Regierung von Oberfranken geprüft.

Grunderwerbslisten enthalten Wunschflächen, die endgültige Erwerbsliste kann noch nicht erstellt werden.

## **Beschluss:**

Die Mitglieder des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses nehmen Kenntnis vom Sachvortrag der Verwaltung und den seitens des WWA Kronach zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Zum Umsetzungskonzept wird folgende Stellungnahme beschlossen:

Die geplanten Maßnahmen werden seitens der Stadt Hallstadt begrüßt.

Sofern die geplanten hydromorphologischen Maßnahmen Belange des Hochwasserschutzes tangieren sollten, muss diesen Vorrang eingeräumt werden.

Bei Einbringen von Totholz oder Strömungslenkern ist sicherzustellen, dass eine Befestigung erfolgt, damit ein Wegspülen durch Hochwasser nicht erfolgt. Zusätzlich wird eine Unterstützung – zumindest in finanzieller Sicht – durch das WWA für die Betroffenen und Eigentümer bei der Beseitigung von Hochwassertreibgut erwartet.

Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen zu keiner verstärkten Ansiedlung von Graugänsen führen und dass eine Nutzung der Uferbereiche auch weiterhin für sportliche Zwecke sowie Naherholungszwecke erfolgen kann.

Zur Prüfung der grundsätzlichen Anrechnungsmöglichkeit von Ökopunkten zu Gunsten der Kommunen seitens der Regierung von Oberfranken bitten wir um Mitteilung des Ergebnisses.

**Angenommen:      Ja: 11    Nein: 0**

---

## **TOP 4      Mitteilungen**

- Bürgermeister Söder berichtet von der turnusgemäßen Raumluftmessung auf Schadstoffe im Rathaus. Die Messung war erfreulicherweise ohne Befund.
- Gemeinsames Schreiben der Bürgermeister an Staatliches Bauamt bzgl. Mainbrücke Hallstadt/Dörfleins mit Aufforderung zur Umsetzung der Verbesserungsvorschläge aus der Verkehrsschau 18.07.2020 sowie Verbesserung der Situation für den Radverkehr versandt.
- Rückmeldung zur Umsetzbarkeit der Bepflanzung des Grünstreifens nach der Fußgängerbrücke über den Gründleinsbach Richtung Vesperbild:  
Die Bepflanzung und das Gedeihen der angebotenen Buchen wird ohne einen erhöhten Aufwand mit Bodenaustausch und Befestigung der Rampe nicht umgesetzt werden und nachhaltig dem angedachten Zweck (Vermeiden der Überfahrt durch Radfahrer) dienen können. Vorschlag der Verwaltung ist, ein Gelände anzubringen und die angebotenen Büsche nach Montage auch der Umlaufsperrern auf dem städtischen Grund entlang des Privatgrundstücks 3732/18 zu pflanzen.  
Die Mitglieder des Ausschusses sind hiermit einverstanden.
- Stadt Bamberg Bauleitplanung – Aufhebung der Baulinie Bebauungsplan 216 D Hallenschwimmbad Margaretendamm. Bürgermeister Söder unterrichtet die Ausschussmittglieder, dass aufgrund der geringen Relevanz für die Stadt Hallstadt die Stellungnahme zum Aufhebungsverfahren zum B-Plan 216 D auf dem Verwaltungsweg erfolgen wird.  
Die Mitglieder des Ausschusses sind hiermit einverstanden.

- Anfrage und Hinweis auf Förderprogramm des Bundes von Landrat Kalb zur Errichtung von Fahrrad-Raststätten auf dem Stadtgebiet Hallstadt eingegangen. Bürgermeister Söder berichtet dem Ausschuss und das Bild der Raststätte in Oberhaid wird präsentiert. Die Ausschussmitglieder erhalten Kenntnis von drei angedachten Standorten bzw. Bereiche, die an das Landratsamt gemeldet werden. Richtung Kemmern (zwei Stück Flnr. 3718/3 und 3573/1) und in der Verlängerung der Mühlhofstraße (Bereich Flnr. 3948/1, 3948, 3, 2/1).  
Die Mitglieder des Ausschusses sind mit den Standorten einverstanden.

---

## TOP 5      Wünsche und Anfragen

- Stadtrat Stiefler berichtet von einem Telefonat mit Hr. Georg Gunreben zum Thema Kreuzberg zur Nutzung für Mountainbiker. Es wird ein digitaler Termin von Hr. Hammrich LRA Bamberg anberaumt werden, um mit den Eigentümern der Grundstücke, Jägern etc. die Pläne zu besprechen und ein Meinungsbild abzufragen. Die Nutzung für Mountainbiker sieht Stadtrat Stiefler sehr kritisch und sieht Haftungsrisiken auf Eigentümer / Pächter zukommen.

Stadträtin Luche erbat im Dezember zu dem Thema Mountainbiker am Kreuzberg einen Sachstandsbericht und hat in der Zwischenzeit mit den Pächtern vom Rabenhorst gesprochen, die positiv über die Nutzung berichten. Diese wären auch bereit, ihre Erfahrungen im Stadtrat kund zu tun.

Bürgermeister Söder weist auf eine Präsentation zu dem Thema hin, die der Landkreis organisiert hatte und an der Herr Schardt teilgenommen hatte. Die Stadt wird die Interessen der Bürger vertreten und versuchen, die Nutzung auf ein geringstmögliches Maß auf vorhandenen Wegen einzuschränken.

- Stadtrat Werner erfragt den Sachstand zur Außenanlagensatzung – diese ist in Bearbeitung.
- Stadtrat Werner weist darauf hin, dass der Rückbau der von der Baufirma angelegten Schotterstraße am LIDL-Kreisel nach Beendigung der Bauarbeiten einzufordern ist.
- Stadtrat Werner fragt nach dem Eigentümer der vermeintlich ältesten Marter nach der Gründleinsbachbrücke auf dem Flurstück 3732/10. Eine Rückmeldung wird zugesagt.

---

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Thomas Söder um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses.

Thomas Söder  
Erster Bürgermeister

Michaela Frizino  
Schriftführer/in